

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Postkontonummer 881
Frankfurt a. M.

Verlagsnummer 28.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 8 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmondzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. **Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.**

Redaktion, Druck und Verlag von **P. Raabberger** in Westerbург.

Nr. 73.

Montag, den 31. Juli 1916.

32. Jahrgang

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 38 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1.

Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen.

Gruppe I: a) Stoffe zur Oberbekleidung, b) Wäschestoffe und Futterstoffe, c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II: a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen u. ähnl.), b) Westen für Männer, c) Hosen für Männer, d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben, e) Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III: a) Frauenkleider (auch Jackenkleider), b) Blusen, c) Frauenröcke, d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a) Unterröcke, b) Morgenröcke, c) Schürzen, d) Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdebedecken [auch Wolldecken] und Krankenhausdecken, deren Stücgewicht 800 gr übersteigt).

Gruppe V: a) Hemden für Männer, b) Hemden für Frauen, c) Kinderhemden und Hosen, d) Unterhosen für Männer und Knaben, e) Unterhemden für Männer und Knaben, f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a) Männerstrümpfe und Männersocken, b) Frauenstrümpfe, c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a) Betttücher (Laken), b) Kissenbezüge, c) Deckenbezüge, d) Tischtücher, e) Mundtücher, f) Handtücher, g) Wischtücher, h) Taschentücher.

Gruppe VIII: a) Winter- und Herbsthandschuhe, für Männer, b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c) Frauenhandschuhe, d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kasimir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Korbbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;

2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Ver-

tragsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;

3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;

4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtstände der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in gewerblichen Betrieben, sowie alle öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler.

Abdruck zur Beachtung.

Den Herren Bürgermeistern von Westerbург, Emmerichshain, Gemünden, Gundsangen, Imtraut, Meudt, Rennerod und Wallmerod gehen die erforderlichen Formulare zur Bestandsaufnahme rechtzeitig zu.

Die ausgefüllten Formulare sind mir **pünktlich zum 8. August d. Js.** vorzulegen.

Westerburg, den 28. Juli 1916.

Der Landrat.

